

GZ. BMEIA-AL.5.26.41/0001-V.1c/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**Änderung des Abkommens zwischen der
Regierung der Republik Österreich und dem
Ministerrat der Republik Albanien über die
Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur,
der Bildung und der Wissenschaft; Verhandlungen**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Eine Überprüfung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft vom 31. Oktober 2005 (BGBl. III Nr. 164/2006) hat ergeben, dass Bestimmungen in den Art. 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 lit. b mit der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) sowie mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (EU-Visum-Verordnung) unvereinbar sind, da sie nach ihrem Wortlaut sowohl auf nationale Visa (Visa D) als auch auf Schengen-Visa anwendbar sind.

Es ist daher notwendig, die oben zitierten Artikel durch ein Änderungsprotokoll dahingehend abzuändern, dass sie nur mehr Visa für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen (nationale Visa, Visa D) erfassen. Ein Aufenthalt von bis zu 90 Tagen ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der geltenden Fassung (EU-Visum-Verordnung) für InhaberInnen biometrischer Reisepässe der Republik Albanien mittlerweile ohnehin visumfrei.

Für die Verhandlung dieses Änderungsprotokolls wird nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Botschafterin Drⁱⁿ. Teresa INDJEIN
Delegationsleiterin

Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres

Ministerialrätin Mag ^a Evelyn VON BÜLOW Stv. Delegationsleiterin	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Ministerialrätin Mag ^a Martina MASCHKE	Bundesministerium für Bildung
Dr ⁱⁿ . Elisabeth BURDA-BUCHNER	Bundesministerium für Bildung
Mag ^a Kathrin KNEISSEL	Bundeskanzleramt
Mag ^a Karin ZIMMER	Bundeskanzleramt

Die mit der Verhandlung des Änderungsprotokolls verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Die Änderung des Abkommens wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen zur Folge haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Die geplante Änderung wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung, dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stelle ich daher den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über die Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft zu bevollmächtigen.

Wien, am 7. März 2017
KURZ m.p.